

# Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

**Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen über den Antrag der Holcim (Süddeutschland) GmbH, Dormettingerstraße 23, 72359 Dotternhausen, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für den Einsatz von Bearbeitungsölen und ähnlichen Altölen im Hauptbrenner und Kalzinator als Ersatzbrennstoff in der Klinkerproduktion an dem Standort Dormettinger Str. 27, 72359 Dotternhausen, auf dem Flurstück 1210**

Das Verfahren wurde gemäß § 16 Absatz 2 BImSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Abs. 8a Satz 1 BImSchG folgende (dauerhafte) öffentliche Bekanntmachung im Internet:

## **1. Genehmigungsbescheid**

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht. Nicht veröffentlicht werden in Bezug genommene Unterlagen, der gebührenrechtliche Entscheidungsteil und personenbezogene Daten.

## **2. BVT-Merkblatt**

Für die Anlage ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) in der Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie vom März 2013 maßgeblich.

Tübingen, den 22.07.2024

Abteilung 5 - Umwelt, Referat 51 - Recht und Verwaltung



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

## Postzustellungsurkunde

Tübingen 25.06.2024

Name


Durchwahl

Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben)

RPT0541-8823-1661/9/2

Holcim (Süddeutschland) GmbH

Dormettinger Straße 23  
72359 Dotternhausen

 Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für den Einsatz von Bearbeitungsölen und ähnlichen Altölen im Hauptbrenner und Kalzinator als Ersatzbrennstoff in der Klinkerproduktion

Antrag der Holcim (Süddeutschland) GmbH vom 26.04.2024, zuletzt ergänzt am 03.06.2024

Anlagen

1 Fertigung der Antragsunterlagen (gesiegelt)

## Inhaltsverzeichnis

1	Entscheidung .....	2
2	Nebenbestimmungen.....	3
3	Begründung .....	10
4	Gebühren.....	21
5	Rechtsbehelfsbelehrung .....	22
6	Hinweise .....	23
7	Antragsunterlagen .....	25
8	Zitierte Regelwerke.....	29

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 26.04.2024, zuletzt ergänzt am 03.06.2024, ergeht folgende

## **1 Entscheidung**

1.1 Der Holcim (Süddeutschland) GmbH, Dormettinger Str. 27, 72359 Dotternhausen (nachstehend mit „Antragstellerin“ bezeichnet) wird gemäß § 16 Absatz 1 und 2 BImSchG die

### **immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung**

der Anlage zur Herstellung von Zementklinkern (Anlage gemäß Nummer 2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) am Standort Dormettinger Straße in 72359 Dotternhausen, erteilt. Die Änderung umfasst:

- Annahme von Bearbeitungsölen und ähnlichen Altölen als gefährlicher Abfall mit den Abfallschlüsseln 12 01 07\*, 13 02 08\*, 13 07 03\*, 13 08 02\*, 13 08 99\*, 16 07 08\* und 19 02 07\* im Zementwerk.
- Einsatz von maximal 3,5 t/h Bearbeitungsölen und ähnlichen Altölen in der Primärfeuerung (Hauptbrenner) und in der Sekundärfeuerung (Kalzinator) als Ersatzbrennstoff in der Klinkerproduktion bei einer maximalen Einsatzmenge von 30.000 t im Jahr.

1.2 Die Anlage ist gemäß der unter Nummer 7 dieser Entscheidung genannte Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in dieser Änderungsgenehmigung nichts Anderes festgelegt ist. Die unter Nummer 7 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung.

- 1.3 Diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieser Entscheidung mit dem genehmigten geänderten Betrieb der Anlage begonnen wird.
- 1.4 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 1.5 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von            € festgesetzt.

## **2 Nebenbestimmungen**

### **2.1 Immissionsschutz**

- 2.1.1 Der im Zementklinkerprozess eingesetzte Anteil von Bearbeitungsölen und ähnlichen Altölen darf bei maximal 40 Prozent der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung liegen. Dazu ist Anteil von Bearbeitungsölen und ähnlichen Altölen an der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung im Prozessleitsystem zu erfassen und regelungstechnisch zu begrenzen.

## 2.2 Abfallrecht

### 2.2.1 *Qualitätsanforderungen an die Bearbeitungsöle und ähnliche Altöle*

2.2.1.1 Es dürfen nur die nachfolgend aufgelisteten Abfallschlüssel für gefährliche Abfälle im Zementwerk angenommen und eingesetzt werden.

Abfall-schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Abfallgruppe nach AVV
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen
13 08 02*	andere Emulsionen	Ölabfälle a. n. g.
13 08 99*	Abfälle a. n. g.	Ölabfälle a. n. g.
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)

2.2.1.2 Es dürfen nur Bearbeitungsöle und ähnliche Altöle im Zementwerk angenommen und eingesetzt werden, die die nachfolgend gelisteten Kriterien, bezogen auf die Trockensubstanz (TS) bzw. die Originalsubstanz (OS), entsprechend den Vorgaben des Qualitätssicherungskonzepts einhalten:

Parameter	Einheit	Praxiswert (50 % Perzentil)	Maximalwert (100 % Perzentil)
Arsen	mg/kg TS	6	10
Cadmium	mg/kg TS	1	5
Kobalt	mg/kg TS	20	40
Chrom	mg/kg TS	80	120
Kupfer	mg/kg TS	400	600
Quecksilber	mg/kg TS	0,2	0,5
Mangan	mg/kg TS	100	200
Nickel	mg/kg TS	80	120
Blei	mg/kg TS	200	400
Antimon	mg/kg TS	20	40
Zinn	mg/kg TS	100	200
Thallium	mg/kg TS	1	2
Vanadium	mg/kg TS	50	100
Zink	mg/kg TS	1.500	3.000
Chlor	Gew.-% TS		1,0
Fluor	Gew.-% TS		0,2
Schwefel	Gew.-% TS		2
PCB	mg/kg TS		50
PCP	mg/kg TS		5
Heizwert (Hu) *	kJ/kg TS		42.500
Wassergehalt	Gew.-% OS		35

\* zusätzlich ist für den Heizwert (Hu) ein Minimalwert von 25.000 kJ/kg TS einzuhalten

- 2.2.1.3 Nachträgliche Auflagen zur Festsetzung der Anforderungen nach Nr. 2.2.1.2 dieser Entscheidung bleiben dem Regierungspräsidium Tübingen vorbehalten.
- 2.2.1.4 Für die Annahme der Bearbeitungsöle und ähnlicher Altöle im Zementwerk gelten die Qualitätsanforderungen des unter Anlage 5 der Antragsunterlagen beigefügten Qualitätssicherungskonzepts, soweit sich aus den nachfolgenden Nebenbestimmungen keine anderweitigen Anforderungen ergeben. Das Qualitätssicherungskonzept unter Anlage 5 umfasst eine allgemeine Beschreibung, die Annahmekriterien und ein Ablaufschema zum Prozess der Qualitätssicherung.
- Jede Änderung des Qualitätssicherungskonzepts bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidiums Tübingen, Referat 54.1.

## 2.2.2 *Sichtkontrolle, Probenahme und Analyse*

- 2.2.2.1 Für jede Annahme von Bearbeitungsölen und ähnlichen Altölen im Zementwerk ist eine Eingangskontrolle inklusive Sichtkontrolle der Flüssigkeit durchzuführen. Die Sichtkontrolle darf nur durch unterwiesene Mitarbeitende erfolgen.
- 2.2.2.2 Die angenommenen Bearbeitungsöle und ähnliche Altöle sind gemäß Qualitätssicherungskonzept regelmäßig durch unterwiesene Mitarbeitende zu beproben.
- 2.2.2.3 Die Entnahme von Proben durch das Regierungspräsidium Tübingen oder einen vom Regierungspräsidium beauftragten Dritten sind jederzeit zu gestatten. Soweit das Regierungspräsidium Tübingen von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, hat die Antragstellerin für bis zu sechs Probenahmen pro Jahr die hierfür entstehenden Kosten zu tragen. Dies schließt auch die Analysekosten auf die Parameter nach Nr. 2.2.1.2 dieser Entscheidung ein.
- 2.2.2.4 Die nach Nr. 2.2.2.2 dieser Entscheidung beprobten Bearbeitungsöle und ähnlichen Altöle sind gemäß dem Analyseturnus des Qualitätssicherungskonzepts, jedoch mindestens zweimal pro Lieferant und Jahr pro angelieferten Abfallschlüssel, auf die in Nr. 2.2.1.2 dieser Entscheidung festgesetzten Parameter zu analysieren.

Die chemischen Analysen der beprobten Bearbeitungsöle und ähnlichen Altöle sind durch eine externe Stelle durchzuführen, die über eine Akkreditierung gemäß DIN EN 17025 verfügen muss.

2.2.2.5 Über die Sperrung eines Lieferanten durch Überschreitungen der in Nr. 2.2.1.2 dieser Entscheidung aufgeführten Maximalwerte bzw. 50 % Perzentile entsprechend den Vorgaben des Qualitätssicherungskonzepts ist das Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1 unverzüglich zu informieren. Die Aufhebung der Sperrung ist dem Regierungspräsidium Tübingen vor Wiederaufnahme der Belieferung mitzuteilen. Dieser Mitteilung sind eine Stellungnahme / Ursachenanalyse des Lieferanten und aktuelle Analyseergebnisse beizufügen.

### 2.2.3 *Lieferanten*

2.2.3.1 Für die Lieferanten von Bearbeitungsölen und ähnlichen Altölen sind dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1 spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Lieferbeginn folgende Angaben zu übermitteln:

- Alle Lieferanten:
  - Name und Adresse des Lieferanten,
  - Abfallschlüssel der Bearbeitungsöle und ähnlichen Altöle,
  - Angaben zur Qualität der anzuliefernden Bearbeitungsöle und ähnlichen Altöle, inklusive repräsentative Analyseergebnisse über die Parameter in Nr. 2.2.1.2 dieser Entscheidung.
- Sofern es sich um einen Aufbereitungsbetrieb handelt zusätzlich:
  - Nachweis, dass der Betrieb für die Aufbereitung von Bearbeitungsölen oder ähnlichen Altölen als Entsorgungsfachbetrieb (EfB) anerkannt ist oder die Aufbereitungsanlage für diesen Zweck genehmigt ist,
  - Angaben zu den bei der Aufbereitung eingesetzten Einzelabfällen inklusive Nennung deren Abfallschlüssel,
  - Verfahrensbeschreibung der Aufbereitungsanlage,
  - Prozessbeschreibung der Qualitätssicherung (Probenahme, Analysenturnus und -umfang, Dokumentation) und Konzept zur Eigenüberwachung des Aufbereitungsbetriebes zur Verfolgung des Stoffstromes bis zur Anlieferung im Zementwerk.



- 2.2.3.2 Durch vertragliche Vereinbarungen mit dem jeweiligen Lieferanten ist sicherzustellen, dass dieser ein geeignetes Qualitätssicherungssystem betreibt, das sicherstellt, dass die Anlieferung von Bearbeitungsölen oder ähnlichen Altölen an das Zementwerk nur erfolgt, wenn die Qualitätsanforderungen nach Nr. 2.2.1.2 dieser Entscheidung eingehalten werden.
- 2.2.3.3 Die Einhaltung der Qualitätsanforderungen ist durch regelmäßige Analysen durch den Lieferanten nachzuweisen. Der Analysenturnus hat den Angaben nach Nr. 2.2.3.1 dieser Entscheidung zu entsprechen. Der Parameterumfang hat mindestens den Vorgaben der AltöIV und der individuellen Genehmigungssituation des Lieferanten zu entsprechen; bestehen Zweifel an der Einhaltung der Qualitätsanforderungen nach Nr. 2.2.1.2 dieser Entscheidung, ist der Parameterumfang auf alle in Nr. 2.2.1.2 genannten Parameter zu erweitern. Der Lieferant hat die Analyseergebnisse unverzüglich dem Zementwerk zu übersenden. Die Analyseergebnisse sind für die gemessenen Parameter auf die Einhaltung der Anforderungen nach Nr. 2.2.1.2 dieser Entscheidung zu prüfen.

#### *2.2.4 Dokumentationspflichten*

- 2.2.4.1 Die Ergebnisse der Analysen der Bearbeitungsöle und ähnlicher Altöle gemäß Qualitätssicherungskonzept mit Benennung des jeweiligen Lieferanten, des Abfallschlüssels und des akkreditierten Analyseinstituts sind quartalsweise tabellarisch zusammenzufassen. Jeweils spätestens 8 Wochen nach Ablauf eines Quartals ist diese Zusammenstellung dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1 unaufgefordert zuzusenden.  
Wurden einzelne Anforderungen nach Nr. 2.2.1.2 nicht eingehalten, sind Abhilfemaßnahmen zu benennen. Hierbei ist das Qualitätssicherungskonzept einzuhalten, insbesondere das Ablaufschema zum Prozess der Qualitätssicherung.
- 2.2.4.2 Im Jahresbericht nach § 31 BImSchG sind die jeweiligen monatlichen Einsatzmengen sowie absoluten und prozentualen Energieeinträge von Bearbeitungsölen und ähnlichen Altölen tabellarisch anzugeben und grafisch darzustellen.

2.2.4.3 Zum Nachweis jeder Anlieferung von Bearbeitungsölen und ähnlichen Altölen ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem folgende Angaben enthalten sein müssen:

- a. Name und Anschrift des Beförderers,
- b. Name und Anschrift des Lieferanten,
- c. Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung,
- d. Menge des Abfalls,
- e. Datum und Uhrzeit der Anlieferung,
- f. Name des die Annahme und Sichtkontrolle durchführenden Mitarbeitenden,
- g. Bei der Sichtkontrolle festgestellte Abweichungen,
- h. die erforderlichenfalls getroffenen Abhilfemaßnahmen,
- i. besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen,
- j. Dokumentation der Durchführung einer Probenahme (sofern erfolgt),
- k. Begleitschein.

2.2.4.4 Dem Regierungspräsidium Tübingen sind auf Verlangen die Original-Prüfberichte mit den Analysenergebnissen des akkreditierten Labors elektronisch vorzulegen. Dies gilt ebenfalls für die Original-Prüfberichte mit den Analysenergebnissen aus der Qualitätssicherung des Lieferanten.

### 2.3 Wassergefährdende Stoffe

2.3.1 In der AwSV-Gesamtanlage für Bearbeitungsöle und ähnliche Altöle dürfen nur Bearbeitungsöle und ähnliche Altöle angenommen werden, die einen Flammpunkt  $> 100\text{ °C}$  besitzen. Dieses Kriterium ist im Rahmen des Analysenturnus nach Nr. 2.2.2.4 dieser Entscheidung nachzuweisen.

2.3.2 Die AwSV-Gesamtanlage für Bearbeitungsöle und ähnliche Altöle, insbesondere alle Leitungen sind werktäglich durch betriebseigenes, entsprechend § 44 Abs. 2 AwSV unterwiesenes Personal auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind umgehend mit geeigneten Hilfsmitteln und Bindemitteln aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

2.3.3 Die Dichtheit der Leitungen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen (Überfüllsicherungen, Leckwarnsonden) und der Gaspendeleinrichtung inkl. Über-/Unterdruckventile der Anlage für Bearbeitungsöle und ähnliche Altöle sind regelmäßig im Rahmen von Wartungs- und Instandhaltungsprüfungen,

entsprechend den Herstellerangaben, jedoch mindestens einmal jährlich durch Fachbetriebe zu kontrollieren. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind zu dokumentieren. Störungen oder besondere Vorkommnisse sind ebenfalls in dieser Dokumentation einzutragen. Die Dokumentation ist mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und dem Regierungspräsidium Tübingen auf Nachfrage digital vorzulegen.

### **3 Begründung**

#### **3.1 Sachverhalt**

Die Antragstellerin betreibt am Standort Dotternhausen, Dormettinger Straße 23, 72359 Dotternhausen eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker sowie Zementen mit einer Produktionskapazität von 2.300 t Zementklinker pro Tag (Nummer 2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV). In der Anlage werden aus den natürlichen Rohstoffen Kalkstein, Kalkmergel, Ton und Sand sowie aus Ersatzrohstoffen und Korrekturstoffen unter Einsatz von fossilen Brennstoffen und Ersatzbrennstoffen sowohl Zementklinker als auch Zement hergestellt.

Mit Schreiben vom 26.04.2024, elektronisch eingegangen am 29.04.2024 beantragte die Antragstellerin die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung, in einem Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, für den Einsatz von Bearbeitungsölen und ähnlichen Altölen als Ersatzbrennstoff in der Klinkerproduktion. Hierbei wird eine maximale Einsatzmenge von 3,5 t/h im Hauptbrenner und Kalzinator beantragt; die jährliche Einsatzmenge wird auf 30.000 t Bearbeitungsöle und ähnliche Altöle begrenzt.

#### **3.2 Rechtliche Würdigung**

##### **3.2.1 Formelle Genehmigungsvoraussetzungen**

###### **3.2.1.1 Zuständigkeit**

Das Regierungspräsidium Tübingen ist als höhere Immissionsschutzbehörde gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) ImSchZuVO für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung sachlich und örtlich gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 LVwVfG zuständige Behörde.

### 3.2.1.2 Verfahren

Neben der beantragten Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG wurde nach § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG das Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen gemäß § 10 Abs. 2 bis 4 und 6 bis 8 BImSchG beantragt. Die Voraussetzungen dafür lagen vor, da nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) zu rechnen war. Dies ist insbesondere der Fall, da das Änderungsvorhaben die bereits bestehende Infrastruktur nutzt, keine weitere Flächenversiegelung stattfindet und keine Erhöhung der Luftschadstoffemissionen erfolgt.

Die Belange der höheren Immissionsschutzbehörde, der höheren Wasserbehörde, der höheren Arbeitsschutzbehörde und höheren Abfallrechtsbehörde werden vom Regierungspräsidium Tübingen in eigener Zuständigkeit geprüft.

### 3.2.1.3 UVP-Vorprüfung

Für das Änderungsvorhaben war gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 i.V.m. § 7 Absatz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, so wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn durch das Vorhaben ein Prüfwert nach Anlage 1 des UVPG für die Vorprüfung erneut überschritten wird (vgl. § 9 Absatz 2 Nummer 2 UVPG). Hierzu zählen auch Altanlagen, die für sich genommen nicht nur die Prüfwerte für die Vorprüfung, sondern die Größen- und Leistungswerte nach § 6 UVPG erreichen oder überschreiten, bei deren Zulassung das UVPG noch nicht in Kraft oder eine entsprechende UVP-Pflicht für Anlagen dieser Art noch nicht vorgesehen war. Ein „erneutes Überschreiten“ liegt in diesem Fällen

auch dann vor, wenn die geplante Änderung keine Auswirkungen auf die Größe oder Leistung des Vorhabens hat.<sup>1</sup>

Die Antragstellerin betreibt auf dem Betriebsgelände in der Dormettinger Straße 23 in 72359 Dotternhausen eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Zementklinker mit einer Produktionskapazität von 2.300 Tonnen je Tag (Nr. 2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV). In der Anlage werden aus den Rohstoffen Kalkstein, Kalkmergel und Sand unter Einsatz von fossilen Brennstoffen und Sekundärbrennstoffen sowohl Zementklinker als auch Zement hergestellt. Der Energiebedarf des Drehrohrofens zur Herstellung des Zementklinkers kann bis zu 100 % durch Sekundärbrennstoffe abgedeckt werden.

Das Änderungsvorhaben umfasst den Einsatz von Bearbeitungsölen und ähnlichen Altölen in der Primärfeuerung (Hauptbrenner) und in der Sekundärfeuerung (Kalzinator) des Drehrohrofens als Ersatzbrennstoff. Das geplante Änderungsvorhaben hat damit zwar keine Auswirkungen auf die Größe und Leistung des Grundvorhabens, jedoch überschreitet das geänderte Vorhaben erneut den Prüfwert für die allgemeine Vorprüfung.

Den Antragsunterlagen liegt eine Fachstellungnahme des TÜV Süd zur Allgemeinen Vorprüfung der UVP-Pflicht vom 25.05.2024, Berichtsnummer 3957462, bei.

Im Ergebnis wurde im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalles festgestellt, dass für den Einsatz von Bearbeitungsölen und ähnlichen Altölen in der Primärfeuerung (Hauptbrenner) und in der Sekundärfeuerung (Kalzinator) des Drehrohrofens als Ersatzbrennstoff keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Änderungsvorhaben führt unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde gemäß § 5 UVPG zum auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen öffentlich bekannt gemacht.

### 3.2.2 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

---

<sup>1</sup> Vgl. BT-Drs. 18/11499 S. 81

### 3.2.2.1 Genehmigungsbedürfnis

Das Änderungsvorhaben ist immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV und § 20 Abs. 3 der 17. BImSchV, da dieses den Einsatz von Bearbeitungsölen und ähnlichen Altölen, welche gefährliche Abfälle sind, in einer Anlage, die nur für den Einsatz nicht gefährlicher Abfälle genehmigt ist, vorsieht.

### 3.2.2.2 Genehmigungsfähigkeit

Nach den vorgelegten Antragsunterlagen und bei Einhaltung der vorgenannten Nebenbestimmungen kann davon ausgegangen werden, dass die in § 5 BImSchG genannten Betreiberpflichten erfüllt und schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht zu erwarten sind, sowie die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen. Da dem Vorhaben auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes entgegenstehen, war die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 36 Abs. 1 VwVfG kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

#### 3.2.2.2.1 Immissionsschutz

Bei der Annahme und beim Einsatz von Bearbeitungsölen und ähnlichen Altölen wird die bestehende Infrastruktur genutzt, die nach dem Stand der Technik betrieben wird. Durch das Vorhaben entstehen auch keine weiteren Emissionsquellen. Die Verdrängungsluft bei der Befüllung der Lagertanks 1-3 wird über ein Gaspendelsystem in das Tankfahrzeug geleitet; die Anforderungen nach § 4 Abs. 6 Satz 2 17. BImSchV sind erfüllt.

Die Antragstellerin gibt im Erläuterungsbericht unter Kapitel 6.1 ferner plausibel an, dass jahrelange Erfahrungen mit dem Einsatz von Bearbeitungsölen in Kalzinator und Hauptbrenner des Zementklinkerprozesses im Werk Dotternhausen bestehen. Durch

die bisherigen kontinuierlichen Emissionsmessungen sowie die jährlichen Einzelmessungen ist nachgewiesen, dass beim Einsatz von Bearbeitungsölen als Ersatzbrennstoff die festgesetzten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden.

Beim Einsatz der hochkalorischen Bearbeitungsöle und ähnlichen Altöle ist mit keinem negativen Einfluss auf die Temperaturverhältnisse, die Sauerstoffverfügbarkeit und die Gasverweilzeit im Kalzinator zu rechnen. Insofern sind die Anforderungen an die Verbrennungsbedingungen (Mindesttemperatur von 850 °C und Mindestverweilzeit von 2 Sekunden, vgl. § 7 Abs. 1,3 17. BImSchV) weiterhin gewährleistet.

Für die ähnlichen Altöle werden die identischen Annahmekriterien wie für Bearbeitungsöle beantragt und es bestehen dieselben physikalischen und chemischen (Mindest-)Eigenschaften. Deshalb ist auch beim Einsatz von ähnlichen Altölen nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Emissionen des Zementklinkerprozesses zu rechnen.

Bislang waren die Einsatzmengen von Bearbeitungsölen auf 2 t/h im Kalzinator und auf 3,5 t/h im Hauptbrenner limitiert, wobei 3,5 t/h als Summe beider Aufgabestellen nicht überschritten werden durfte. Antragsgemäß wird der Einsatz von Bearbeitungsölen und ähnlichen Altölen von insgesamt 3,5 t/h im Zementklinkerprozess beantragt; hierbei sollen bis zu 3,5 t/h am Kalzinator sowie bis zu 3,5 t/h am Hauptbrenner eingesetzt werden (vgl. Formblatt 2.1).

Die maximale Gesamtmenge des flüssigen, hochkalorischen Ersatzbrennstoffs bleibt auf 3,5 t/h limitiert und wird somit im Rahmen des Vorhabens nicht erhöht. Lediglich die maximale Einsatzmenge im Kalzinator wird von 2 t/h auf 3,5 t/h erhöht. Gegen die Erhöhung der Einsatzmenge im Kalzinator bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken; die Anforderungen an die Verbrennungsbedingungen (siehe oben) sind in jedem Fall einzuhalten.

In der Nebenbestimmung unter Nummer 2.1 wird der Anteil von Bearbeitungsölen und ähnlichen Altölen an der Feuerungswärmeleistung begrenzt. Dies ist erforderlich, da bei einem höheren Anteil dieser gefährlichen Abfälle an der Feuerungswärmeleistung andernfalls andere Emissionsgrenzwerte für das Abgas aus dem Zementklinkerprozess festzusetzen wären (vgl. § 9 Abs. 3 17. BImSchV).

Es ist mit keinen zusätzlichen Lärmemissionen durch das Vorhaben zu rechnen. Alle Anlagenteile sind bereits in Betrieb; es sind keine Änderungen der Anlagengeräusche durch das Vorhaben zu erwarten. Es kommt zu keiner Erhöhung von LKW-Anliefevorgängen im Vergleich zum bisherigen Betrieb.

Da die Bearbeitungsöle und ähnliche Altöle in geschlossenen Systemen inkl. Gaspendel gehandhabt werden, ist durch das Vorhaben mit keinen zusätzlichen Geruchsemissionen zu rechnen.

Insgesamt sind durch das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen aufgrund Geruchs-, Luftschadstoff- und Schallemissionen zu erwarten.

#### 3.2.2.2.2 Abfallrecht

Genehmigungsvoraussetzung ist ebenfalls die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorgaben. Gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind Abfälle zu vermeiden, nicht vermiedene Abfälle sind zu verwerten und nicht verwertete Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Insoweit die abfallrechtlichen Vorschriften nicht bereits über § 5 Abs. 1 Nr. 3 anzuwenden sind, ist die Einhaltung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) über § 6 Abs. 2 BImSchG als sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift als Genehmigungsvoraussetzung zu beachten.

- Anforderungen des KrWG:

Bearbeitungsöle und ähnliche Altöle werden gemäß Antragsunterlagen ausschließlich mit dem Zweck angenommen, diese als Ersatzbrennstoff im Kalzinator und Hauptbrenner der Anlage zur Herstellung von Zementklinker einzusetzen.

Für die Annahme von Bearbeitungsölen und ähnlichen Altölen im Zementwerk wurden Annahmekriterien beantragt. Diese umfassen zulässige 50 % Perzentile und Maximalwerte, welche unter Nr. 2.2.1.2 dieser Entscheidung festgesetzt wurden. Die Überwachung der Einhaltung wird durch Nr. 2.2.4.1 dieser Entscheidung sichergestellt. Die Festsetzung und Überwachung von Annahmekriterien, welche Qualitätsanforderungen an die Bearbeitungsöle und ähnliche Altöle stellen, dienen der Sicherstellung der Anforderungen des § 7 Abs. 3 KrWG, wonach die Verwertung von Abfällen, insbesondere durch ihre Einbindung in Erzeugnisse, ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen hat. Eine schadlose Abfallverwertung ist gegeben, wenn es zu keiner Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf kommt. In den Antragsunterlagen, insbesondere durch die Stoffflussanalyse in Anhang 6, wird dargelegt, dass auch beim maximalen Einsatz von bis zu 3,5 t/h Bearbeitungsölen und ähnlichen Altölen die Einhaltung der Anforderungen nach § 7 Abs. 3 KrWG sichergestellt werden kann. Bei der



Betrachtung des gesamten Schwermetalleintrags in den Zementklinker wird durch den Einsatz von 3,5 t/h Bearbeitungsölen und ähnlichen Altölen im Vergleich zum Brennstoffeinsatz ohne flüssige Ersatzbrennstoffe eine Reduzierung des gesamten Schwermetalleintrags der nach Nr. 2.2.1.2 dieser Entscheidung genannten Schwermetalle prognostiziert. In der Stoffflussanalyse wird als konservative Betrachtung für die durch die Bearbeitungsöle und ähnliche Altöle eingetragenen Schwermetalle eine dauerhafte Ausschöpfung der in Nr. 2.2.1.2 festgelegten 50 % Perzentile zugrunde gelegt.

Das Qualitätssicherungskonzept für Bearbeitungsöle und ähnliche Altöle in Anhang 5 der Antragsunterlagen ist ein wesentlicher Bestandteil zur Sicherstellung, dass die im Zementwerk angenommenen Bearbeitungsöle und ähnliche Altöle den unter Nr. 2.2.1.2 dieser Entscheidung festgesetzten Annahmekriterien genügen. Das Qualitätssicherungskonzept umfasst eine allgemeine Beschreibung, die Annahmekriterien und ein Ablaufschema zum Prozess der Qualitätssicherung.

In der allgemeinen Beschreibung des Qualitätssicherungskonzepts wird sowohl die Qualitätskontrolle im Zementwerk als auch bei den jeweiligen Lieferanten definiert. Weitere Anforderungen an die Lieferanten werden unter Nr. 2.2.3 dieser Entscheidung festgesetzt, um die Qualitätsanforderungen an die Bearbeitungsöle und ähnliche Altöle sicherzustellen.

Analysen der angenommenen Bearbeitungsöle und ähnliche Altöle nach den in Nr. 2.2.1.2 dieser Entscheidung festgelegten Parametern sind zur regelmäßigen Qualitätssicherung erforderlich. Sie dienen der Überprüfung der beantragten und festgesetzten Annahmekriterien.

Das Qualitätssicherungskonzept, konkret das Ablaufschema zum Prozess der Qualitätssicherung, beschreibt auch die Vorgehensweise im Falle von Überschreitungen des 50 % Perzentils und des Maximalwerts.

Die Anforderungen des Qualitätssicherungskonzepts, verbunden mit den in der Entscheidung formulierten abfallrechtlichen Nebenbestimmungen, stellen sicher, dass die Vorgaben gemäß § 7 Abs. 3 KrWG sowie § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

- Anforderungen der AVV:

Die Annahme von Bearbeitungsölen und ähnlichen Altölen als Ersatzbrennstoff in Zementklinkerprozess wird auf die in Nr. 2.2.1.1 genannten Abfallschlüssel beschränkt.

Hierbei handelt es sich ausschließlich um gefährliche Abfälle nach AVV. Im Einzelnen darf angenommen werden:

- durch Aufbereitungsbetriebe aufbereitete Altöle mit Abfallschlüssel 19 02 07\*,
- direkt verwertbare Bearbeitungsöle und ähnliche Altöle aus definierten Herkunftsbereichen mit Abfallschlüssel 12 01 07\*, 13 02 08\*, 13 07 03\*, 13 08 02\*, 13 08 99\*, 16 07 08\*.

Die Antragstellerin gibt im Erläuterungsbericht unter Kapitel 3 die definierten Herkunftsbereiche der Abfallschlüssel wie folgt an:

- 12 01 07\*: Kühlschmierstoffe aus der zerspanenden Industrie (d.h. Bearbeitungsöle),
- 13 02 08\*: Maschinenöle aus der verarbeitenden Industrie, CNC-Maschinenöle, Prüfstandöle von Motoren,
- 13 07 03\*: flüssige Restbrennstoffe aus Tanks von Feuerungsanlagen,
- 13 08 02\*: Kühlschmierkonzentrate aus Ultrafiltrationsanlagen und Verdampferanlagen,
- 13 08 99\*: z.B. aus der Großindustrie, hier werden die Kühlschmierstoffe intern nachbearbeitet und anschließend die gering wasserhaltige Öl-Brennstoffkomponente entsorgt,
- 16 07 08\*: Reinigung von Lagertanks, Schmierstoffe.

### 3.2.2.2.3 Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen, inklusive Ausführungen zu einer bestehenden oder fehlenden Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichts (AZB)

Bei den Bearbeitungsölen und ähnlichen Altölen handelt es sich um stark wassergefährdende Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse (WGK) 3.

Die Lagerung und der Umgang mit Bearbeitungsölen und ähnlichen Altölen stellt eine AwSV-Gesamtanlage dar. Es handelt sich hierbei um die bestehende LAU-Anlage (Anlage zum **L**agern, **A**bfüllen oder **U**mschlagen) der Gefährdungsstufe D mit der maßgebenden Wassergefährdungsklasse (WGK) 3 für die wassergefährdenden Flüssigkeit Bearbeitungsöle und ähnlichen Altöle und dem maßgebenden Gesamtvolumen von 190 m<sup>3</sup>.

Gemäß § 14 AwSV ist die Anlage vom Abfüllplatz bis zum Drehrohrofen bzw. Kalzinator wie folgt abgegrenzt:

- Abfüllplatz
- vorgelagerter Abreinigungstank (1 m<sup>3</sup>) mit Auffangwanne mit Leckwarnsonde
- 3 Lagerstanks (Tank 1 mit 50 m<sup>3</sup> doppelwandig mit Leckanzeige, Tank 2 und 3 mit je 70 m<sup>3</sup> und ausreichend dimensionierten Auffangwannen mit Leckwarnsonden
- Förderaggregate, Pumpen mit Auffangwannen und Sonden
- Einwandige, oberirdische Rohrleitungen über versiegelten Flächen, inkl. erforderlichen Hebversicherungen
- Gaspendelleitungen inkl. Über-/ Unterdruckventilen
- Sicherheitseinrichtungen, wie beispielsweise die Totmannschaltung für die Befüllung der Tanks, die Füllstandanzeigen und die Überfüllsicherungen der Tanks

Die Bearbeitungsöle und ähnliche Altöle werden mittels LKW angeliefert. Die Entladung findet überdacht auf dem Abfüllplatz statt. Der Entladeschlauch des LKWs befindet sich dabei über der Stahlauffangwanne, die über eine Leckwarnsonde mit automatischer Alarmierung auf die ständig besetzte Leitwarte und Abschaltung der Förderpumpe sowie über eine Tauchpumpe zum Abpumpen in Tank 1 verfügt. Zusätzlich ist die Entlade-Förderpumpe mit einer Totmannschaltung ausgestattet.

Der übrige Teil des Abfüllplatzes ist befestigt und entwässert in die werkseigene Kanalisation, die an die kommunale Schmutzwasserkanalisation angeschlossen ist und die bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen vom Leitstand geschlossen werden kann. Über Förder- und Filtereinrichtungen werden die drei bestehenden Tanks befüllt. Die Förderaggregate und der Rohrbündelwärmetauscher (s.u.) verfügen dabei über ausreichend dimensionierte Auffangwannen. Die Entlüftung der Tanks erfolgt über die Gaspendelleitung.

Die drei Tanks sind mit Füllstandanzeigen und Überfüllsicherungen, die beim Ansprechen die Förderpumpe automatisch abschalten, ausgestattet.

Zur Erwärmung der Bearbeitungsöle und ähnlicher Altöle vor dem Eindüsen in die Primärfeuerung wird die Abwärme aus dem Kühlkreislauf der Heißmehlausschleusung mittels Rohrbündelwärmetauscher genutzt.

Der bestehende geschlossene Kühlkreislauf der Heißmehlausschleusung besteht aus zwei Kühlschnecken, die mit einem Wasser-Glykol-Gemisch im Gegenstromprinzip durchflossen werden (Die Heißmehlausschleusung ist genehmigt mit der immissionschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Errichtung einer Kunststoffanlage und einer Anlage zur Heißmehlentnahme vom 11.08.2017, Az: 54.1/■)



### 3.2.3 Erlöschen der Genehmigung

Rechtsgrundlage für die auflösende Bedingung in Nr. 1.3 dieser Entscheidung wonach die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird, ist § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Mit der Fristsetzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich mit zunehmendem zeitlichem Abstand zwischen Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung zunehmend auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändern können. Dies kann Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben und die verfolgten Schutz- und Vorsorgeziele gefährden. Eine Fristsetzung ist daher insbesondere im öffentlichen Interesse, wenn es sich wie hier um eine Anlage nach der IE-Richtlinie handelt, für die besondere Anforderungen Anwendung finden. Es wird daher eine Frist von drei Jahren als angemessen angesehen. Sie gibt unter Wahrung des vorgenannten öffentlichen Interesses der Antragstellerin ausreichend Spielraum und Planungssicherheit.

## 4 Gebühren

Für die Erteilung dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird unter Nummer 1.5 dieser Entscheidung eine Gesamtgebühr in Höhe von [REDACTED] Euro festgesetzt.

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 5, 7, 12 und § 14 des Landesgebührengesetzes für Baden-Württemberg (LGebG) und dem § 1 Absatz 1 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) in Verbindung mit der Anmerkung Nummer 8 der Anlage hierzu (GebVerz UM).

Die Gebühr soll nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand bemessen werden, wenn einem Vorhaben keine Investitionskosten zugrunde gelegt werden können oder die nach den Investitionskosten errechnete Gebühr unter dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand liegt. Bei dieser Gebührenbemessung ist außerdem die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Antragsteller zu berücksichtigen.

Die Grundsätze der Gebührenbemessung ergeben sich aus § 7 LGebG (Verwaltungsaufwand, wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner und der Angemessenheitsgrundsatz).

Der Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachaufwand) wird unter Berücksichtigung der Pauschalsätze der Kosten einer Arbeitsstunde nach Laufbahnen gemäß Anlage 1 zur VwV-Kostenfestlegung und unter Beachtung der o.g. Grundsätze festgesetzt. Der Berechnung der Gebühr wurde dabei insbesondere der in diesem Verfahren (einschließlich Vorantragsphase) erhöhte Aufwand hinsichtlich Detailprüfung einschließlich Nachforderungen sowie der erforderlichen Klärung schwieriger rechtlicher Sachverhalte zu Grunde gelegt.

Der tatsächliche Verwaltungsaufwand beläuft sich auf [REDACTED] Euro.

Die Gebühr wird nach § 18 LGebG mit der Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig und ist an die Landesoberkasse Baden-Württemberg auf das oben angegebene Konto zu überweisen. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird nach § 20 LGebG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 von Hundert des rückständigen, auf volle 50 € nach unten abgerundeten Betrages erhoben.

## **5 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Sigmaringen mit Sitz in Sigmaringen Klage erhoben werden.



## 6 Hinweise

### 6.1 Allgemein

- 6.1.1 Soweit in dieser Genehmigung nichts anderes festgelegt ist, gelten die Regelungen vorangegangener Genehmigungen und Anordnungen weiter.
- 6.1.2 Die Genehmigung ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

### 6.2 Kreislaufwirtschaft

- 6.2.1 Die Anforderungen der NachweisV sind einzuhalten. Bei Bearbeitungsölen und ähnlichen Altölen handelt es sich um gefährliche Abfälle. Insbesondere wird auf Teil 2 der NachweisV zur Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen hingewiesen.
- 6.2.2 Die Anforderungen der AltöIV sind einzuhalten. Insbesondere wird auf § 6 Abs. 3 AltöIV hingewiesen, in welcher ergänzende Erklärungen zur Nachweisführung geregelt sind. Die ergänzenden Erklärungen sind vom Lieferant zu beziehen.

### 6.3 Wasserrecht

- 6.3.1 Auf die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wird hingewiesen, insbesondere auf das Erfordernis der Anlagendokumentation nach § 43 Abs. 1 AwSV sowie auf die Erstellung einer Betriebsanweisung nach § 44 Abs. 1 AwSV für die AwSV-Anlage für Bearbeitungsöle und ähnliche Altöle bzw. eines Merkblatts für die AwSV-Anlage „Geschlossener Kühlkreislauf zur Wärmeübertragung“ nach § 44 Abs. 4 Nr. 1 AwSV.
- 6.3.2 Es wird darauf hingewiesen, dass für die Instandsetzung, Innenreinigung oder Änderungen der AwSV-Anlage für Bearbeitungsöle und ähnliche Altöle die Fachbetriebspflicht nach § 45 AwSV besteht.
- 6.3.3 Es wird ferner darauf hingewiesen, dass bei wesentlichen Änderungen nach § 2 Abs. 31 AwSV der bestehenden AwSV-Gesamtanlage für Bearbeitungsöle



und ähnliche Altöle eine Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG erforderlich ist. Dazu ist vor Änderung der Anlage ein entsprechender Antrag mit den erforderlichen Unterlagen nach § 42 AwSV beim Regierungspräsidium Tübingen einzureichen.

- 6.4 Die Gebühr wird nach § 18 LGebG mit der Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig und ist an die Landesoberkasse Baden-Württemberg auf das oben angegebene Konto zu überweisen. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird nach § 20 LGebG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 von Hundert des rückständigen, auf volle 50 € nach unten abgerundeten Betrages erhoben.

## 7 Antragsunterlagen

<b>Ordner/ Kapitel</b>	<b>Inhalt der Antragsunterlagen</b> (Genehmigungsverfahren für die Nutzung von Bearbeitungsölen u ähnl Altölen als Ersatz- brennstoff) Holcim Süddeutschland GmbH	<b>Stand</b> 03.06.2024	<b>Seiten</b>
<b>Digitale Antragsfassung</b>			
<b>0_001</b>	Antragschreiben unterzeichnet <small>0_001_Antragsschreiben unterzeichnet</small>	26.04.2024	2
<b>1_001</b>	Anlage 1 Erläuterung / Deckblatt <small>1_001_Anlage1 Erläuterung - Kurzbeschr. m. Fließbild</small>		1
<b>1_002</b>	Kurzbeschreibung <small>1_002_Kurzbeschreibung_Genehmigung_BearbeitungsöleAltöle</small>		7
<b>1_003</b>	Prozessbild Altölanlage <small>1_003_Prozessbild Altölanlage</small>	18.04.2024	1
<b>1_004</b>	Prozessbild Erwärmung Altöle <small>1_004_Prozessbild Erwärmung Altöle</small>	02.01.2023	1
<b>2_001</b>	Anlage 2 Formblätter / Deckblatt <small>2_001_Anlage 2 Formblätter ISRG</small>		1
<b>2_002</b>	Antrag Inhaltsübersicht <small>2_002_Anlage 1 Antrag Inhaltsuebersicht</small>		2
<b>2_003</b>	Formblatt 1 <small>2_003_Anlage_1_Formblatt_1_Antragsstellung</small>		1
<b>2_004</b>	Formblatt 2.1 <small>2_004_Anlage_1_Formblatt_2.1_Antragsunterlage</small>		1
<b>2_005</b>	Formblatt 2.2 <small>2_005_Anlage_1_Formblatt_2.2_Antragsunterlage</small>		1
<b>2_006</b>	Formblatt 3.1 <small>2_006_Anlage_1_Formblatt_3.1_Antragsunterlage</small>		1
<b>2_007</b>	Formblatt 3.2 <small>2_007_Anlage_1_Formblatt_3.2_Antragsunterlage.pdf</small>		1
<b>2_008</b>	Formblatt 3.3 <small>2_008_Anlage_1_Formblatt_3.3_Antragsunterlage</small>		1
<b>2_009</b>	Formblatt 4 <small>2_009_Anlage_1_Formblatt_4_Antragsunterlage</small>		2

<b>2_010</b>	Formblatt 5.1 <small>2_010_Anlage_1_Formblatt_5.1_Antragsunterlage</small>		1
<b>2_011</b>	Formblatt 5.2 <small>2_011_Anlage_1_Formblatt_5.2_Antragsunterlage</small>		1
<b>2_012</b>	Formblatt 5.3 <small>2_012_Anlage_1_Formblatt_5.3_Antragsunterlage</small>		1
<b>2_013</b>	Formblatt 6.1.1 <small>2_013_Anlage_1_Formblatt_6.1.1_Antragsunterlage</small>		1
<b>2_014</b>	Formblatt 6.1.2 <small>2_014_Anlage_1_Formblatt_6.1.2_Antragsunterlage</small>		1
<b>2_015</b>	Formblatt 6.2.1 <small>2_015_Anlage_1_Formblatt_6.2.1_Antragsunterlage</small>		3
<b>2_016</b>	Formblatt 6.2.2 <small>2_016_Anlage_1_Formblatt_6.2.2_Antragsunterlage</small>		3
<b>2_017</b>	Formblatt 7 <small>2_017_Anlage_1_Formblatt_7_Antragsunterlage</small>		1
<b>2_018</b>	Formblatt 8 <small>2_018_Anlage_1_Formblatt_8_Antragsunterlage</small>		2
<b>2_019</b>	Formblatt 9 <small>2_019_Anlage_1_Formblatt_9_Antragsunterlage</small>		1
<b>2_020</b>	Formblatt 10.1 <small>2_020_Anlage_1_Formblatt_10.1_Antragsunterlage</small>		1
<b>2_021</b>	Formblatt 10.2 <small>2_021_Anlage_1_Formblatt_10.2_Antragsunterlage</small>		1
<b>2_022</b>	Formblatt 11 <small>2_022_Anlage_1_Formblatt_11_Antragsunterlage</small>		1
<b>3_001</b>	Anlage 3 Werkslageplan u Prod.schema / Deckblatt <small>3_001_Anlage_3_Werkslageplan-Prod.schema</small>		1
<b>3_002</b>	Fließbild Altölanlage <small>3_002_Fließbild_Altölanlage</small>		1
<b>3_003</b>	Produktionsschema Klinkerproduktion <small>3_003_Produktionsschema_Klinkerproduktion</small>	14.09.2022	1
<b>3_004</b>	Werkslageplan Altölanlage <small>3_004_Werkslageplan_Altölanlage</small>		1

<b>4_001</b>	Anlage 4 Sicherheitsdatenblatt / Deckblatt 4_001_Anlage 4 Sicherheitsdatenblatt		1
<b>4_002</b>	SDB Bearbeitungsöle-Altöle 4_002_SDB Bearbeitungsöle-Altöle	März 2024	11
<b>5_001</b>	Anlage 5 QS-Konzept / Deckblatt 5_001_Anlage 5 QS-Konzept		1
<b>5_002</b>	AVV 120107 Bearbeitungsöle 5_002_Analysenzertifikat AVV 120107 Bearbeitungsöle	15.11.2023	2
<b>5_003</b>	AVV 130208 andere Maschinenöle 5_003_Analysenzertifikat AVV130208 andere Maschinenöle	15.07.2023	2
<b>5_004</b>	AVV 130703 andere Brennstoffe 5_004_Analysenzertifikat AVV 130703 andere Brennstoffe	09.01.2024	2
<b>5_005</b>	AVV 130802 andere Emulsionen 5_005_Analysenzertifikat AVV 130802 andere Emulsionen	11.03.2024	2
<b>5_006</b>	AVV 190207 Öle aus Abtrennprozessen 5_006_Analysenzert. AVV 190207 Öle aus Abtrennprozesse	12.12.2023	2
<b>5_007</b>	AVV 130899, 160608 Abfälle ang. 5_007_Analysenzertifikat AVV130899, 160608 Abfälle ang	17.01.2024	2
<b>5_008</b>	AVV 190207 Spaltöl 5_008_Analysenzertifikat AVV 190207 Spaltöl	30.08.2022	4
<b>5_009</b>	Annahmekriterien Altöle 5_009 Annahmekriterien Altöle	29.04.2024 /03.06.2024	1
<b>5_010</b>	Prozessablauf QS Altöle 5_010_Prozessablauf QS Altöle	29.04.2024 / 03.06.2024	1
<b>5_011</b>	Prozessbeschreibung FKM Buster 5_011_Prozessbeschreibung FKM Buster		1
<b>5_012</b>	Prozessschaubild FKM Buster 5_012_Prozessschaubild FKM Buster	01.02.2024	1
<b>5_013</b>	Qualitätssicherungskonzept Altöle 5_013_Qualitätssicherungskonzept Altöle		1
<b>5_014</b>	Anlage 5 QS-Konzept / Deckblatt 5_014_Anlage 5 QS-Konzept		1
<b>6_001</b>	Anlage 6 Stoffflussanalyse 6_001_Anlage 6 Stoffflussanalyse	03.06.2024	6

<b>6_002</b>	Stoffflussanalyse Altöl <small>6_002_Stoffflussanalyse_Altöl</small>	03.06.2024	Excel- Ta- belle
<b>7_001</b>	Anlage 7 Liste rel. gef. Stoffe / Deckblatt <small>7_001_Anlage 7 Liste rel. gef. Stoffe</small>	03.06.2024	1
<b>7_002</b>	Liste rel. gef. Stoffe Werk DO <small>7_002_Liste rel gef Stoffe Werk DO</small>	17.04.2024 / 03.06.2024	4
<b>7_003</b>	Löschwasserrückhaltung <small>7_003_Löschwasserrückhaltung</small>		1
<b>8_001</b>	Anlage 8 Fachstellungh. UVP-VP / Deckblatt <small>8_001_Anlage 8 Fachstellungh. UVP-VP</small>		1
<b>8_002</b>	Holcim UVP-VP Ersatzbrennstoff Bearbei- tungsöl <small>8_002_3957462_Holcim_UVP-VP_Ersatzbrennstoff_Bearbeitungsöl</small>	25.04.2024	38

## 8 Zitierte Regelwerke

Stand: 25.06.2024

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I Nr. 25, S.1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
17. BImSchV	Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I Nr. 21, S 1021), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Februar 2024 (BGBl. I, Nr. 43), in Kraft getreten am 16. Februar 2024
AltöIV	Altölverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2002 (BGBl. I S. 1368), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2091) geändert worden ist"
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I, Nr. 65, S. 3379) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBl. I Nr. 32, S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. I Nr. 202)

GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM) vom 23.09.2021 (GBl. 2021, 869), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.06.2023 (GBl. S. 242)
ImSchZuVO	Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuVO) vom 11.05.2010 (GBl. Nr. 8, S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 47)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
LGebG	Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185)
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) vom 12.04.2005 (GBl. S. 350) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.02.2021 (GBl. Nr. 6, S. 181)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I, Nr. 48., S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I Nr. 14, S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. Nr. 409)

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter [Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)  
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.